

Allgemeine Bedingungen Gefahren und Schäden – Feuer

Alle weiteren Vertragsgrundlagen sind für Sie in der jeweils gültigen Fassung auf der Police angeführt.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Was ist versichert.....	1
Artikel 2 Was ist nicht versichert	2
Artikel 3 Was kann zusätzlich versichert werden.....	2
1. Brandherd.....	2
2. Kaminbrand	2
3. Trocken und Erhitzungsanlagen.....	2
4. Räucheranlagen.....	2
5. Verpuffung	2
6. Anprall unbekannter Fahrzeuge	2
7. Rauch- und Rußschäden	2
8. Indirekter Blitz	2
9. Kabelbrand- und Schmorschäden	3
10. Sengschäden.....	3
11. Projektilen aus Schusswaffen	3
12. Implosion	3
13. Schäden durch Sprengstoffe.....	3
14. Blitzschlag in Bäume, Masten	3

Artikel 1 Was ist versichert

- Versicherte Gefahren
 - **Brand:** Das ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).
 - **Direkter Blitzschlag:** Das ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen.
 - **Explosion:** Das ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine Explosion eines Behälters (z. B. Kessel, Rohrleitungen) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist. Nicht als Explosion gilt eine Verpuffung (rasch ablaufende Verbrennung ohne nennenswerte Druckausübung und ohne mechanische Schädigung umgebender Bauteile). Im Gegensatz zur Explosion fehlt es bei der Verpuffung an einer plötzlich verlaufenden Kraftäußerung.
 - Absturz oder Anprall von **Luft- oder Raumfahrzeugen**, deren Teile oder Ladungen sowie **Himmelskörpern**.
- Versicherte Schäden sind Sachschäden, die
 - durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;
 - als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;
 - bei einem Schadenereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden;
 - durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten.

Artikel 2 Was ist nicht versichert

Nicht versichert sind Schäden

1. durch Sprengstoffe, sofern der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.
Als Sprengstoffe gelten (gleichgültig ob sie tatsächlich zu Schieß- oder Sprengzwecken verwendet werden oder nicht) alle explosiblen, festen oder flüssigen Stoffe oder Gemische von solchen und Zündmittel, wenn die Explosion nach Hergang und verhältnismäßiger Wirkung der Explosion den in der Spreng- und Schießtechnik angewandten Explosivstoffen entspricht.
2. an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer, Wärme oder Rauch erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird. Das sind z. B. Schäden durch Kaminbrand, Schäden an Räucher-, Trocken- und Erhitzungsanlagen, sowie deren Inhalt;
3. an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;
4. die durch das Einwirken von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung entstehen, eine farbliche Veränderung, Verformung oder Verkohlung aufweisen, ohne dass ein Brand entsteht, vorliegt oder auslösend war (Sengschäden);
5. an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung);
Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten;
6. an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge eines Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag);
7. an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen und damit verbundenen mechanischen Betriebsauswirkungen;
8. durch Projektilen aus Schusswaffen;
9. durch Unterdruck (Implosion);
10. durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
- 10.1 Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
- 10.2 inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- 10.3 allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 10.1 und 10.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- 10.4 Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
- 10.5 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Zu den Punkten 1 bis 9 gilt: Wenn solche Schäden zu einem Brand oder zu einer Explosion führen, ist der dadurch entstehende Schaden versichert.

Zu den Punkten 3, 4, 5, 7, 8 und 9 gilt: Solche Schäden sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

Zu Punkt 10 gilt: Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 10.1 bis 10.5 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 3 Was kann zusätzlich versichert werden

Folgende Gefahren und Schäden sind nur versichert, wenn diese in der Police vereinbart und angeführt sind.

1. **Brandherd**
Das ist die Sache, von welcher der Brand ausgeht, sofern diese zu den versicherten Sachen gehört.
2. **Kaminbrand**
Das sind Schäden am Kamin durch einen Brand, der sich bestimmungswidrig innerhalb des Kamins ausbreitet.
3. **Trocken und Erhitzungsanlagen**
Das sind Schäden an Trocken- und Erhitzungsanlagen und deren Inhalt, auch dann, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.
4. **Räucheranlagen**
Das sind Schäden an Räucheranlagen und deren Inhalt, auch dann, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.
Die Räucheranlage muss den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet sein, dass etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.
5. **Verpuffung**
Das sind Schäden durch ablaufende Verbrennung ohne nennenswerte Druckausübung und ohne mechanische Schädigung umgebender Bauteile. Im Gegensatz zur Explosion fehlt es bei der Verpuffung an einer plötzlich verlaufenden Kraftäußerung.
6. **Anprall unbekannter Fahrzeuge**
Das sind Schäden durch den Anprall unbekannter Fahrzeuge an versicherten Gebäuden und Außenanlagen.
7. **Rauch- und Rußschäden**
Dabei gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt, sofern diese Schäden nicht durch allmähliche Einwirkung eingetreten sind.
8. **Indirekter Blitzschlag**
Das sind Schäden an elektrischen Komponenten an den in der Police genannten Sachen durch Überspannung oder Induktion infolge eines Blitzschlages.
- 8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für:
 - Geräte oder Anlagen, für die ein Entschädigungsanspruch aus einer anderen Versicherung besteht;
 - Schäden, die durch Verschleiß (Abnutzung und/oder Alterung) oder durch unsachgemäße Instandhaltung eingetreten sind;
 - Verschleißteile wie z. B. Leuchtmittel, LEDs inklusive dem untrennbaren verbunden elektronische Teil (Austauscheinheit);

- Mechanische Teile, wie z. B. Lager, Kupplungen, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, auch wenn diese in Folge eines ersatzpflichtigen Schadens getauscht werden müssen;
- Kosten aller Art, welche nicht die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Sache selbst betreffen (z. B. Such-, Stemm-, Schließarbeiten, Entsorgungskosten).
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge von Netzschwankungen oder anderen atmosphärischen Entladungen.

9. **Kabelbrand- und Schmorschäden**

Das sind Kabelbrand- und Schmorschäden durch Kurzschluss an versicherten, betriebseigenen Fahrzeugen.

10. **Sengschäden**

Das sind Schäden gemäß Artikel 2 Punkt 4.

Ausgeschlossen bleiben Schäden, die durch die Verwendung von Tabakwaren (z. B. Zigaretten, Zigarillos, Zigarren, Pfeifen, Shishas), Feuerzeugen und Zündhölzern verursacht werden.

11. **Projektil aus Schusswaffen**

Das sind Schäden durch Projektil aus Schusswaffen.

12. **Implosion**

Das sind Schäden durch Unterdruck.

13. **Schäden durch Sprengstoffe**

Das sind Schäden gemäß Artikel 2 Punkt 1. Diese sind nur insoweit mitversichert, als sie dadurch entstehen, dass Sprengstoffe auf unerlaubte oder unkontrollierbare Weise in den versicherten Betrieb gelangten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden in Zusammenhang mit Artikel 2 Punkt 10.

14. **Blitzschlag in Bäume, Masten**

Das sind Schäden an versicherten Gebäuden/Sachen, die durch die Kraft- oder Wärmeeinwirkung des in Bäume und Masten einschlagenden Blitzes entstehen, selbst wenn sich diese nicht auf dem Versicherungsort befinden.